



## **Gemeinde Horgau**

### **Amtl. Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Wassergesetze**

#### **(Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Bayerisches Wassergesetz -BayWG-);**

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Heuwegfeld II" in den Reichenbachgraben durch die Gemeinde Horgau; 2. Tektur zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.11.2008

### **Bekanntmachung**

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Gemeinde Horgau beantragte beim Landratsamt Augsburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem neu geplanten Baugebiet „Heuwegfeld II“ im Ortsteil Horgauergreut in den Reichenbachgraben.

Das Baugebiet „Heuwegfeld II“ ist vorgesehen als eine Baugebietserweiterung im Norden des Baugebiets „Heuwegfeld“ und wird überwiegend im Trennsystem erschlossen. Das Niederschlagswasser des Baugebiets wird über ein aus Füllkörperrippen bestehendes unterirdisches Rückhaltebecken zusammen mit den Drosselabflüssen der Regenrückhaltebecken der bereits erschlossenen Baugebiets „Heuwegfeld“ und „Nördlich der Bahnhofstraße“ zum Reichenbachgraben abgeleitet.

Das Schmutzwasser wird zur Reinigung der Kläranlage Horgau zugeführt.

#### **Wasserrechtlicher Tatbestand**

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heuwegfeld“ über die Einleitstelle DRA in den Reichenbachgraben (20 l/s) wurde durch Bescheid vom 27.11.2008, Az. 52.14-6323/02 V 95, erlaubt. Nach Anschluss des Baugebiets „Nördlich der Bahnhofstraße“ wurde der Einleitungsumfang durch Änderungsbescheid vom 29.12.2014 auf 27 l/s erhöht. Durch den zusätzlichen Anschluss des Baugebiets „Heuwegfeld II“ kann der bisher genehmigte Umfang der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht mehr eingehalten werden. Es liegt daher eine Erweiterung der zulassungspflichtigen Gewässerbenutzung vor (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Daher beantragte die Gemeinde Horgau unter Vorlage von Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Grontmij (Neusäß) vom 20.08.2015 die 2. Tektur zur bestehenden gehobenen Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG).

Der neue Umfang für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Gemarkung	Benutztes Gewässer	Flur-Nr.	Einleitungsmenge [l/s]
DRA	Horgauergreut	Reichenbachgraben	94	46 *)

\*) **Drosselabfluss aus Regenrückhaltebecken BG „Heuwegfeld II“ und den bisher genehmigten Drosselabfluss (= 27 l/s) aus dem Regenrückhaltebecken BG „Heuwegfeld I“ und dem Regenrückhaltebecken „Nördlich der Bahnhofstraße“**

## Öffentliche Auslegung der Pläne und Unterlagen

Das oben genannte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Horgau unter ... <http://www.horgau.de> abrufbar.

Um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

1. Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden in der Zeit vom **02.02.2016** bis **03.03.2016** während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Horgau, Martinsplatz 1, 86497 Horgau, Zimmer 14** öffentlich ausgelegt.

Eine Auslegung der Pläne und Beilagen beim Landratsamt Augsburg findet nicht statt.

Die Auslegung der Pläne im Internet stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Verbindlich sind die vor Ort ausgelegten Antragsunterlagen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben während der unter vorstehender Ziffer 1 genannten Auslegungsfrist und innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der gleichfalls unter Ziffer 1 aufgeführten Auslegungsbehörde oder beim **Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zimmer Nr. 310** erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, insbesondere staatlich anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Stellungnahmen sowie Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der in Ziffer 2 genannten Vereinigungen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen nach Ziffer 2, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Horgau, den 20.01.2016



Thomas Hafner;  
1. Bürgermeister

Ausgehängt: 21.01.2016  
Abgenommen: 04.03.2015